

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck/Vogtl. (Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), des § 2 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), und in Verbindung mit dem Gesetz über Kinderbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. in seiner öffentlichen Sitzung am 13.04.2026 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck/Vogtl. vom 29.08.2018, veröffentlicht im „Schönecker Anzeiger“ am 18.10.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2025, veröffentlicht im „Schönecker Anzeiger“ am 18.12.2025 wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Höhe der Elternbeiträge

- (1) *Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind jeweils die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete, auf Grundlage des § 14 Abs. 2 SächsKitaG.*
- (2) *Der monatliche ungekürzte Elternbeitrag beträgt*
 - a) *bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden 20 von Hundert der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten je Volltagsplatz*
 - b) *bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden 25 von Hundert der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten je Volltagsplatz*
 - c) *bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden 25 von Hundert der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten je Volltagsplatz.*
- (3) *Bei einer kürzeren als der in § 3 Abs. 2 a) und b) genannten Betreuungsdauer, wird der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit festgesetzt. Erfolgt eine regelmäßige Betreuung in der Kinderkrippe oder im Kindergarten über die Dauer von 9 Stunden täglich hinaus, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag in Höhe einer Monatspauschale erhoben. Die Monatspauschale errechnet sich aus dem Elternbeitrag nach Abs. 2 a) für Kinderkrippe bzw. Abs. 2 b) für Kindergarten anteilig für 1 Stunde, der dann zum Elternbeitrag addiert wird.*
- (4) *Bei einer kürzeren oder längeren als der in § 2 c) genannten Betreuungsdauer, wird der Elternbeitrag im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit festgesetzt.*

(5) *Leben mehrere Kinder gemeinsam mit den Eltern in einem Haushalt und besuchen gleichzeitig eine sächsische Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, ermäßigt sich der nach Abs. 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:*

- a) *für das 2. Kind um 40%*
- b) *für das 3. Kind um 80%*
- c) *für das 4. und jedes weitere Kind um 100%*

(6) *Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:*

- a) *für das 1. Kind um 10%*
- b) *für das 2. Kind um 50%*
- c) *für das 3. Kind um 90%*
- d) *für das 4. und jedes weitere Kind um 100%*

Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.

(7) *Für Kinder, die erst nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung abgeholt werden, wird pro Überziehung ein weiteres Entgelt in Höhe von 14,00€ je angefangene halbe Stunde zusätzlich erhoben.*

Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Leiterin der Einrichtung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Schöneck/Vogtl., den 14.04.2026



Siegel


Anders
Bürgermeister